AStA TH

9. Wahlperiode

Drucksache 9/3291

HESSISCHER LANDTAG

22. 07. 80

Dem Kulturpolitischen Ausschuß überwiesen

Berichtsantrag der Fraktion der CDU

betreffend Wahlen zum Studentenparlament an der TH Darmstadt

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird ersucht, im Kulturpolitischen Ausschuß über folgenden Gegenstand zu berichten:

Durchführung der Wahlen zum Studentenparlament an der TH Darmstadt im Widerspruch zu den im Hessischen Hochschulgesetz (HHG) festgelegten Wahlvorschriften.

Dabei sind insbesondere folgende Fragen zu behandeln:

1. Erfolgen die vorgeschriebenen Wahlen zum Studentenparlament an der TH Darmstadt im Sommersemester 1980 termingerecht? Wenn nein, warum kam es zu Verzögerungen?

2. Liegt eine genehmigte Wahlordnung für die Wahlen zum Studentenparlament vor? Wenn nein, warum nicht?

3. Trifft es zu, daß seit dem Wintersemester 1979/80 ein Studentenparlament amtiert, das aus einer Wahl im SS 1979 hervorgegangen ist, bei der die Vorschriften des HHG nicht eingehalten wurden und die damit rechtswidrig war? Wenn ja, welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen hat der Präsident der TH Darmstadt wann eingeleitet:

   a) gegen die Durchführung der Wahl im SS 1979;

   b) gegen das Zusammentreten eines nicht ordnungsgemäß legitimierten Studentenparlaments im WS 1979/80;

   c) gegen die Wahl und Amtseinführung eines AStA durch das nicht ordnungsgemäß gewählte Studentenparlament;

   d) gegen die Verabschiedung und den Vollzug eines Haushalts durch ein nicht ordnungsgemäß legitimiertes Studentenparlament;

   e) zur Behandlung der bei ihm unter dem Datum 11. November 1979 eingelegten Rechtsaufsichtsbeschwerde gemäß § 20 (3) Studentenschaftssatzung?

4. Wie werden die in diesem Zusammenhang gegen den Präsidenten der TH Darmstadt erhobenen Vorwürfe beurteilt, wonach er seine Pflicht zur Ausübung der Rechtsaufsicht gegenüber der Studentenschaft in gröblicher Weise vernachlässigt hätte?

5. Stellt der Vollzug eines nicht ordnungsgemäß zustande gekommenen Haushalts der Studentenschaft einen Mißbrauch und ggfs. sogar eine Veruntreuung von aus Zwangsbeiträgen stammenden Geldern dar?

Eingegangen am 21. Juli 1980 - Ausgegeben am 29. Juli 1980

Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags - Postfach 32 40 - 6200 Wiesbaden 1

6. Hat unter den gegebenen Umständen ein Student das Recht, die Zahlung des Zwangsbeitrages ohne für ihn nachteilige Folgen zu verweigern? Wenn nein, welche rechtlichen Möglichkeiten hat ein Student, einem offensichtlichen Mißbrauch der von ihm zwangsweise entrichteten Beiträge mit Aussicht auf Erfolg entgegenzutreten?

7. Was hat der Kultusminister in Wahrnehmung seiner Rechtsaufsichtspflicht getan, um einen rechtlich einwandfreien Zustand herzustellen?

Wiesbaden, den 21. Juli 1980

Der stellv. Fraktionsvorsitzende:
Koch

Borsche
Lauterbach

9. Wahlperiode

Drucksache 9/3317

HESSISCHER LANDTAG

29. 07. 80

Antwort
des Hessischen Kultusministers

auf die Kleine Anfrage der Abg. Borsche und Weiß (CDU)

betreffend Prüfungsleistungen im Fachhochschulstudium
Drucksache 9/2901

Vorbemerkung:

Der Vorspann der Kleinen Anfrage erweckt den Eindruck, als habe im Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaft und Datenverarbeitung der Fachhochschule Wiesbaden, Bereich Rüsselsheim, eine breit angelegte Untersuchung der Klausurergebnisse von Erstsemestern stattgefunden. Dies trifft nach Mitteilung des Rektors der Fachhochschule Wiesbaden jedoch nicht zu. Vielmehr hat ein Professor dieses Fachbereichs aufgrund des außerordentlich schlechten Ergebnisses der von ihm für das 1. Semester durchgeführten Chemieklausur den Versuch einer Auswertung und Analyse unternommen.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Aus der Fachhochschule Wiesbaden, Teil Rüsselsheim, Fachbereich MND, sind jetzt Klausurergebnisse von Erstsemestern der Fachrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik bekanntgeworden. Danach haben sich z. B. aus dem Fachbereich Elektrotechnik von 125 eingeschriebenen Studierenden zum Ende des Wintersemesters 1979/80 der Chemie-Klausur nur 88 Studierende (= 70,4%) unterzogen. Von diesen 88 haben lediglich 22 (= 25%) Ergebnisse zwischen „sehr gut" und „ausreichend" erzielt. Bei 16 Studierenden (= 18,2%) war das Ergebnis so, daß eine Nachklausur erforderlich wurde, während 50 Studierenden (= 56,8%) ein so schlechtes Resultat vorzuweisen hatten, daß eine Wiederholung der Lehrveranstaltung notwendig ist. Für die Studierenden aus dem Fachbereich Maschinenbau ergibt sich bei der gleichen Klausur folgendes Bild: Von 138 eingeschriebenen Studierenden haben an der Chemie-Klausur zum Ende des Wintersemesters 1979/80 85 (= 61,6%) teilgenommen. Von diesen 85 Studierenden erzielten Ergebnisse von „sehr gut" bis „ausreichend" 19 Studierende (= 22,4%), 11 der Studierenden (= 12,9%) müssen eine Nachklausur schreiben, während 56 Studierende (= 65,9%) aufgrund des Resultates „mangelhaft" die Lehrveranstaltung wiederholen müssen.

Die fragliche Klausur umfaßt den in den theoretischen Chemieübungen erarbeiteten Stoff. Zur Klausur durften alle den Studierenden zugänglichen Unterlagen, also auch die Aufzeichnungen aus den Übungen, benutzt werden. Unter diesen Umständen muß das Gesamtergebnis der Klausur als deprimierend bezeichnet werden, umso mehr, da während der vergangenen 8 Jahre die Anforderungen schrittweise zurückgenommen werden mußten, vor 10 Jahren die Durchschnittsergebnisse zwischen 2 und 3 pendelten und Leistungen unter „ausreichend" kaum vorkamen. Dabei was damals die Benutzung der in den Übungen erarbeiteten Unterlagen nicht gestattet. Darüber hinaus wäre hervorzuheben, daß sich an der Chemie-Klausur zum Ende des Wintersemesters 1979/80 von vornherein schon 34,2% der eingeschriebenen Studierenden aus den Fachbereichen Elektrotechnik und Maschinenbau überhaupt nicht beteiligt haben.

Eingegangen am 29. Juli 1980 · Ausgegeben am 6. August 1980

Druck: Carl Ritter & Co., Wiesbaden · Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 6200 Wiesbaden 1

1. Ist ihr bekannt, ob diese Ergebnisse eine einmalige Ausnahme darstellen; worauf ist das ggf. zurückzuführen?

Nach den dem Rektor der Fachhochschule Wiesbaden vorliegenden Noten der Abschlußzeugnisse haben die Ergebnisse der fraglichen Chemieklausur Ausnahmecharakter. Die Durchschnittsnote des Fachbereichs Maschinenbau im WS 1979/80 betrug 2,2, die des Fachbereichs Elektronik 2,1.

Über die Gründe für das schlechte Ergebnis lassen sich weitgehend nur Spekulationen anstellen. Ein Grund hierfür mögen die gestiegenen Gruppengrößen, insbesondere im Grundstudium, sein.

2. Läßt das Ergebnis Rückschlüsse auf den allgemeinen Qualifikationsstand der zum Fachhochschulstudium zugelassenen Studierenden zu?

Das Ergebnis dieser anhand lediglich einer Klausurarbeit durchgeführten Untersuchung des betroffenen Professors läßt keine generellen Rückschlüsse auf die Qualifikation der Studenten zu, weil es sich um die Bewertung eines Einzelergebnisses handelt.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung für eine Steigerung des Leistungsvermögens der Fachhochschulstudierenden?

Verursacht durch die gegenüber früheren Jahren größeren Gruppen, insbesondere im Grundstudium, ist eine intensive Betreuung der einzelnen Studenten nicht immer möglich. Die Fachhochschule ihrerseits muß deshalb alles unternehmen, um durch Weiterbildungsangebote die pädagogische Eignung der Lehrenden weiter zu verbessern. Die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten an eine wesentlich größere Gruppe von Studenten verlangt ein größeres persönliches Engagement und eine verbesserte Didaktik. In Zukunft sollten außer Klausuren auch andere Formen des Leistungsnachweises erprobt werden, um dem individuellen Bedürfnis des einzelnen Studenten gerecht zu werden und so zu einer leistungsgerechten Bewertung zu gelangen.

Wiesbaden, den 18. Juli 1980

In Vertretung:
Dr. Vilmar

6. Hat unter den gegebenen Umständen ein Student das Recht, die Zahlung des Zwangsbeitrages ohne für ihn nachteilige Folgen zu verweigern? Wenn nein, welche rechtlichen Möglichkeiten hat ein Student, einem offensichtlichen Mißbrauch der von ihm zwangsweise entrichteten Beiträge mit Aussicht auf Erfolg entgegenzutreten?

7. Was hat der Kultusminister in Wahrnehmung seiner Rechtsaufsichtspflicht getan, um einen rechtlich einwandfreien Zustand herzustellen?

Wiesbaden, den 21. Juli 1980

Der stellv. Fraktionsvorsitzende:
Koch

Borsche
Lauterbach